



An die Mitglieder der
SPD-Bundestagsfraktion
per E-Mail

Berlin, 07.04.2020

Hilfsmaßnahmen für die Land- und Ernährungswirtschaft

Während der aktuellen Pandemie stehen unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft vor großen Herausforderungen. Nur gemeinsam und mit solidarischem Handeln haben wir die Chance, diese zu meistern. Wie bereits Bundesfinanzminister Olaf Scholz deutlich betonte: „Der Schutz der Gesundheit hat absoluten Vorrang. Zugleich wollen wir Arbeitsplätze sichern und unserer Wirtschaft durch die Krise helfen.“ Es gibt Handlungsbedarf: Für unser aller Gesundheit und somit auch für gesunde Lebensmittel und eine nachhaltige Lebensmittelproduktion.

Uns ist bewusst, dass auch die Land- und Ernährungswirtschaft einen großen Kraftakt bewältigen muss. In der letzten Sitzungswoche wurde ein massives Hilfsprogramm auch für unsere Landwirtinnen und Landwirte, als auch für alle die in dieser Branche tätig sind, auf den Weg gebracht und im Bundestag beschlossen. Bei allen notwendigen Maßnahmen, die wir derzeit für die Landwirtschaft beschließen, sollten wir nicht vergessen, dass jedes Jahr aus Brüssel, Berlin und den Bundesländern rund 13 Milliarden Euro an die deutschen Landwirte in Form von pauschalen Flächenzahlungen, Zuschüssen zur Sozialversicherung und Steuernachlässen fließen. Insofern startet die gesellschaftliche und politische Unterstützung keineswegs bei null.

Mit dem aktuellen Maßnahmenpaket werden Anreize und einfache Regelungen für alle, die in der Landwirtschaft mitarbeiten wollen, getroffen. Wir sichern die Lieferketten und sorgen so dafür, dass die Regale in den Supermärkten weiter kontinuierlich aufgefüllt werden. Grundvoraussetzung ist, dass die Liquidität für unsere landwirtschaftlichen Betriebe trotz Corona-Pandemie nicht wegbricht.

Im Anschluss an die nun folgende **Zusammenstellung der Maßnahmen** folgt ein **Bündel von weitergehenden Forderungen**.

Folgende Maßnahmen wurden beschlossen:

- 1) Unternehmen der Lebensmittelversorgungskette als systemrelevante Infrastruktur anerkannt**
Die Unternehmen der Lebensmittelversorgungskette sind systemrelevant und können unter Berücksichtigung des notwendigen Gesundheitsschutzes weiter aufrechterhalten werden.
Hierzu zählen Unternehmen
 - der Vorleistungs- und Zulieferindustrie (Futtermittel, Maschinen, Düngung, Pflanzenschutz, Lebensmittelverpackung),
 - der Erzeugung (Landwirtschaft und Gartenbau),
 - der unternehmerischen Eigenkontrolle als auch der öffentlichen Kontrolle (Veterinäre, Lebensmittelüberwachung)
 - der Lebensmittelverarbeitung (Mühlen, Bäckereien, Molkereien, Schlachter, Fleischereien),
 - der Lebensmittellogistik sowie
 - des Handels (Importeure, Lebensmittelgroß- und Einzelhandel)



2) Saisonarbeitskräfte

Saisonarbeitskräfte sind im Obst-, Gemüse- und Weinanbaubetriebe essentieller Bestandteil der Land- und Ernährungswirtschaft. Dennoch sind angesichts der raschen Ausbreitung des Corona-virus Einreisebeschränkungen nach Deutschland notwendig. Am 02. April hat die Bundesregierung beschlossen, die Einreise ausländischer Saisonarbeitskräfte wieder unter Infektionsschutzvorgaben zu ermöglichen. Folgende Ausnahmen von allgemein geltenden Einreisebeschränkungen wurden vereinbart:

- Einreise auf 40.000 Erntehelfer jeweils im April und im Mai beschränkt. Diese werden auf Basis der Rückmeldung des Berufsstandes und der nachweisbaren strikten Hygienestandards ausgewählt,
- Ein- und Ausreise nur mit dem Flugzeug. Anschließend werden sie am Flughafen durch den Betrieb abgeholt (keine Einzelreise),
- Zweifelsfreie Identifizierung der Saisonarbeiter, so dass Kontingente und Kontaktketten nachvollziehbar bleiben,
- Gesundheitscheck bei der Einreise durch medizinisches Personal,
- Faktische Quarantäne bei gleichzeitiger Arbeitsmöglichkeit: Neuanreisende bleiben in den ersten 14 Tagen getrennt von den sonstigen Beschäftigten. Das Betriebsgelände darf nicht verlassen werden. Es gilt eine zwingende Unterkunfts- und Arbeitsteam-Einteilung: Arbeiten in gleichbleibenden, möglichst kleinen Gruppen von fünf bis zehn, max. ca. 20 Personen,
- Beim Arbeiten sind Mindestabstände einzuhalten bzw. Mundschutz, Handschuhe oder Schutzscheiben/-folien zu tragen,
- Weitere Informationen: WWW.EUROWINGS.COM/ERNTEHELFER,
- Zusätzlich sollen 20.000 Erntehelfer für April und Mai aus Deutschland gewonnen werden: Arbeitslose, Studierende, Asylbewerber, Kurzarbeiter zu gewinnen. Die Vermittlung läuft über die Plattform WWW.DASLANDHILFT.DE.

3) Ausweitung der „70-Tage-Regelung“ auf 115 Tage

Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer dürfen bis zum 31. Oktober 2020 eine kurzfristige Beschäftigung für bis zu 115 Tagen sozialversicherungsfrei ausüben. Bisher war dies für 70 Tage möglich. Saisonarbeitskräfte, die bereits in Deutschland sind, können so länger hier arbeiten. Damit reduzieren sie Mobilität und Infektionsgefahr.

Ungelöst ist jedoch weiterhin das Problem der Krankenversicherung, da die Saisonarbeitskräfte nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Ihnen wird dringend eine private Krankenversicherung empfohlen. Jedoch können nur die wenigsten eine vorweisen, obwohl es Erntehelfer und andere Saisonarbeitskräfte spezielle Angebote gibt.

4) Nebentätigkeiten für Bezieher von Kurzarbeitergeld

Die Ausweitung des Krisen-Kurzarbeitergeldes (KuG) hilft schnell und gezielt, wenn Unternehmen mit durch das Corona-Virus Arbeitsausfälle haben. So erhalten die Landwirtinnen und Landwirte die helfenden Hände, die sie bspw. für die Aussaat und für die Ernte benötigen.

Voraussetzungen für den Bezug:

- Nur 10 Prozent der im Betrieb Beschäftigten müssen von Arbeitsausfall betroffen sein, damit ein Unternehmen Kurzarbeit anzeigen kann,
- Zeitkonten müssen nicht zur Vermeidung von Kurzarbeit ins Minus gefahren werden,
- Beschäftigte in Leiharbeit können ebenfalls Kurzarbeitergeld beziehen,
- Die Bundesagentur für Arbeit erstattet die Sozialversicherungsbeiträge komplett.



Gültigkeit erhalten diese Maßnahmen rückwirkend zum 1. März 2020. Zudem können Beschäftigte in Kurzarbeit in Bereichen aushelfen, die notwendig sind für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur und Versorgung, wie die Land- und Ernährungswirtschaft. Zuverdienste werden bis zur Höhe des vorherigen Einkommens nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

5) Bessere Hinzuverdienstregelungen für Ruheständler

Für die Weiterarbeit oder die Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach dem Renteneintrittsalter schaffen wir unbürokratisch die Möglichkeiten, während der Krise verstärkt mit anzupacken. So haben wir die geltenden Beschränkungen beim Zusammentreffen von Rente und Hinzuverdienst deutlich angehoben und die Alterssicherung der Landwirte vollständig aufgehoben. Diese Regelungen gelten bis Ende 2020.

6) Einrichtung einer digitalen „Job-Vermittlungsplattform“

Gemeinsam mit dem Bundesverband der Maschinenringe e.V. hat das BMEL eine digitale Plattform für Online-Job-Vermittlungen ins Leben gerufen. WWW.DASLANDHILFT.DE – die bereits in den ersten Tagen sehr gut angenommen wurde und engagierte Helferinnen und Helfer mit suchenden Betrieben zusammenbringt. Gleichzeitig muss für mehr Planbarkeit und Verlässlichkeit der neuen Arbeitnehmer/innen geworben werden.

7) Arbeitnehmerüberlassung

Als Folge der Corona-Pandemie bestehen in zahlreichen Branchen Personal-Überhänge während bspw. in der Landwirtschaft, insbesondere im Anbau und in der Anpflanzung als auch bei der Ernte von Obst und Gemüse, händeringend nach Arbeitskräften gesucht wird. Um dieses Ungleichgewicht schnellstmöglich und unbürokratisch auszugleichen, hat das BMAS die Möglichkeit der gelegentlichen Arbeitnehmerüberlassung (§1 Abs.3 Nr. 2a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG) konkretisiert. Betriebe, die eigentlich keine Arbeitnehmerüberlassung durchführen, können nun aufgrund der Corona-Krise eigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer landwirtschaftlichen Betrieben überlassen, wenn diese einen akuten Arbeitskräftemangel haben. Dies ist nun ausnahmsweise auch ohne eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass

- betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Überlassung zugestimmt haben,
- sie nicht beabsichtigen, dauerhaft als Arbeitnehmerüberlassender tätig zu sein und
- die einzelne Überlassung zeitlich begrenzt auf die aktuelle Krisensituation ist.

Die Zuverdienste sind für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Höhe des vorherigen Nettoeinkommens anrechnungsfrei. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben die Höhe des erzielten Zuverdienstes ihrem Stammarbeitgeber mitzuteilen. Der Stammarbeitgeber berücksichtigt das Einkommen dann bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes.

8) Liquidität der landwirtschaftlichen Betriebe sicherstellen

Die Liquidität der landwirtschaftlichen Betriebe soll durch ein Hilfsprogramm der Landwirtschaftlichen Rentenbank unterstützt werden. Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, können finanzielle Hilfsmittel in Anspruch nehmen. Antragsberechtigt sind dabei kleine und mittelständische Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus. Die Darlehen haben eine Laufzeit von 4, 6, oder 10 Jahren mit jeweils einem Tilgungsfreijahr. Die Antragsstellung erfolgt über die jeweilige Hausbank des Betriebes.



9) Kündigungsschutz bei Pachtverträgen

Viele Landwirtinnen und Landwirte pachten landwirtschaftliche Nutzflächen für ihre Betriebe zu oder pachten gänzlich. Denjenigen die vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie ihre Pachtzahlungen nicht bedienen können, darf aufgrund der Zahlungsrückstände aus diesem Zeitraum nicht gekündigt werden.

10) Finanzielle Soforthilfe in der Corona-Pandemie

Über das Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen“ erhalten Kleinstunternehmen bis zu 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und „Soloselbstständige“ in der Lebensmittelkette oder in den ländlichen Räumen einen finanziellen Zuschuss. Bund und Länder haben hierzu eine Verwaltungsvereinbarung für die Administration des Sofortprogramms mit einem Volumen von 50 Mrd. Euro ge-eint. Die Anträge können ab sofort bei den Bundesländern gestellt werden. In der Regel ist es die jeweilige Landesförderbank.

Die Höhe dieser finanziellen Soforthilfe (steuerfreie Zuschüsse) richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten:

- Bis zu 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeit)
- Bis zu 9.000 € Einmalzahlung für 3 Mon. für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeit)

Voraussetzung: Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten stehen im Zusammenhang mit den Folgen der Corona-Pandemie. Das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.

11) Sicherstellung der Lieferketten

Um die Logistik im Hinblick auf den Transport von Nahrungsmitteln aufrecht erhalten zu können, ist der freie und zügige Warenverkehr sicherzustellen. Auch beim Transport von Lebewild müssen aus tierschutzgerechten Aspekten Verzögerungen verhindert werden. Situationen wie vor einigen Tagen an der deutsch-polnischen Grenze dürfen sich nicht wiederholen. Die Flexibilisierung der Lenk- und Ruhezeiten im Liefer- und gewerblichen Güterverkehr sowie der Verzicht auf Kontrollen des Sonn- und Feiertagsfahrverbots für LKW's sind daher als praktische und notwendige zeitlich befristete Maßnahmen anzusehen. Die EU-Mitgliedsstaaten wurden aufgefordert, eine bevorzugte Abfertigung von Transporten mit Lebensmitteln oder einer separaten Spur für innergemeinschaftliche Transporte zu ermöglichen.

12) Steuerbefreiung für Sonderzahlungen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Corona-Krise für besondere Leistungen Bonuszahlungen von ihren Arbeitgebern erhalten, müssen auf diese bis zu einem Freibetrag von 1.500 Euro keine Steuern zahlen. Dies hat Bundesfinanzminister Olaf Scholz verfügt. Hiervon profitieren insbesondere auch Beschäftigte aus dem Lebensmittelhandel und der Ernährungsindustrie, die derzeit Außergewöhnliches leisten, um die Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Stellvertretend für so viele Beschäftigte sein hier an die MitarbeiterInnen an den Supermarktkassen, oder diejenigen gedacht, die tagtäglich die Regale wieder auffüllen.



Zusätzlich sollten weitere Maßnahmen in die künftige Planung einfließen:

1) Stärkung der Tafeln

Aktuell müssen zahlreiche Ausgabestellen der Tafeln geschlossen werden. Diese reagieren auf die aktuellen Umstände jedoch mit viel Kreativität und bieten oftmals ein kontaktarmes oder kontaktloses Verfahren, bis hin zu Lieferdiensten an. Das ist beeindruckend und hat unseren höchsten Respekt verdient. Die Tafeln selbst sollten kurzfristig zusätzliche Mittel erhalten, vor allem für den erhöhten Logistikaufwand infolge der Schließung einzelner Ausgabestellen, zumal mit regionalen Verteilzentren auch mehr Großspenden entgegengenommen werden können.

2) Sozialbeiträge und Betriebshilfen

Bei finanziellen Engpässen in Folge der Corona-Pandemie gewährt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ihren Mitgliedern Zahlungserleichterungen. Dies hat unbürokratisch und pragmatisch zu erfolgen. Gleiches hat bei Regelungen für Betriebs- und Haushaltshilfen (BHH) zu gelten.

3) Ungleichbehandlung von gewerblichen und landwirtschaftlichen Gartenbaubetrieben

Die gesamte Branche ist mit allen Betriebsformen massiv von der Krise betroffen. Gerade kleinere gärtnerische Betriebe benötigen Soforthilfen, um zumindest einen Teil der laufenden Fixkosten decken zu können. Da ihre Ware derzeit kaum benötigt, bzw. verkauft werden kann, wird sie in großen Mengen vernichtet.

Die Bundesregierung sollte die Kredite auch für KMU's in der Gartenbaubranche für eine begrenzte Zeit mit einer 100-prozentigen Staatshaftung absichern. Derzeit trägt die KfW bei einem Corona-Sonderkreditprogramm bis zu 90 Prozent des Kreditrisikos. Die Kreditprüfungen der Hausbanken lehnen jedoch teilweise eine Kreditvergabe ab, wenn Firmen in der aktuellen Situation nicht kreditwürdig sind.

4) Aktivierung der EU-GAP-Krisenreserve

Innerhalb der Gemeinsamen europäischen Agrarpolitik (GAP) wird jedes Jahr eine sogenannte Krisenreserve von ca. 460 Mio. € angelegt. Diese muss unverzüglich per Ratsbeschluss aktiviert werden, um die Landwirtschaft zu unterstützen.

5) Strukturen im ländlichen Raum weiter stützen

Derzeit wird innerhalb der EU diskutiert, ob EU-Gelder der Strukturfonds (v.a. ELER) für die Landwirtschaft umgewidmet werden sollen. Dies lehnen wir entschieden ab, da gerade derzeit Maßnahmen und Förderungen zum Erhalt der Infrastruktur und der sozialen Daseinsvorsorge im ländlichen Raum nötiger sind denn je. Eine reine Fokussierung auf die Landwirtschaft greift zu kurz.

6) Überproduktionen abbauen

Vielen Bereichen der Land- und Ernährungswirtschaft sind wichtige Absatzmärkte im In- und Ausland weggebrochen. So nimmt der Außenhandel mit Milch- und Schweinefleischprodukten seit dem Ausbruch der Krise kontinuierlich ab. Auch sind deutsche Brauereien u.a. vom Wegfall wichtiger Absatzmöglichkeiten wie Restaurants und Großveranstaltungen stark betroffen. In der Landwirtschaft sollte jetzt die Gelegenheit genutzt werden, um Produktionsspitzen und Abhängigkeiten vom Export zu reduzieren, indem die Zeit z.B. durch eine Förderung für tierwohlgerechtere Ställe v.a. durch Reduktion der Haltungsplätze genutzt wird. Diese Förderung sollte großzügig und flexibel zu wollen, um sich nach der Krise einen Standortvorteil zu verschaffen. Die deutschen



Brauereien sollten auch bei künftigen Krisen Stützungsmaßnahmen erhalten. Zudem sollte auf den Privatbankensektor zur einfacheren und seriösen Kreditvergabe eingewirkt werden.

7) Land- und Forstwirtschaft besonders vom Klimawandel betroffen

Die Bewältigung der Corona-Pandemie steht derzeit völlig berechtigt in unser aller Fokus. Dennoch geht der Klimawandel unvermindert weiter. Die Sommer 2018 und 2019 waren von außergewöhnlichen Hitze- und Trockenperioden gekennzeichnet, die insbesondere den deutschen Wäldern zugesetzt hat. Hier dürfen die Beseitigung von Schadholz, die Wiederaufforstung und der Ausbau der Waldbrandprävention durch die aktuelle Krise nicht unterlassen werden. Vielmehr muss der Bereich Forst in Anbetracht seiner Klima- und Umweltleistungen auch als systemrelevant eingestuft werden.

8) Nach der Krise ist vor der Krise

Die Land- und Ernährungswirtschaft ist wie kaum ein anderer Wirtschaftszweig von der Globalisierung betroffen. Die gesamte Produktionskette mit allen sozialen und ökologischen Folgekosten ist über den gesamten Globus verteilt. Zudem werden für preiswerte Lebens- und Futtermittel in Deutschland die Arbeitskraft v.a. Osteuropäischer Leiharbeiter benötigt, die wiederum zu teils unwürdigen Bedingungen untergebracht sind und arbeiten müssen. Vor diesem Hintergrund bedarf es nach der Corona-Krise eine grundlegende und ehrliche Analyse zur Situation in der Land- und Ernährungswirtschaft, mit dem Ziel Abhängigkeiten abzubauen, die ökologischen und sozialen Kosten miteinzupreisen und um sie krisenfester vor den aktuellen (z.B. Klimawandel) und kommenden Herausforderungen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Rainer Spiering MdB